

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning

Sachbearbeiter  
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier  
Telefon: 089/5597-4519  
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs 1843/21 d	06.07.2021

Ermittlungsverfahren gegen Dr. N. Hentrich  
Dr. N. Dürschke  
N. Reich-Malter  
wegen Nötigung u.a.

*Eingang 8.7.2021  
Müf*

hier: Beschwerde des Antragstellers Rudolf Mühlbauer vom 23.06.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.06.2021 (Az.: 120 Js 141173/21).

Anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier  
Oberstaatsanwältin

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter  
[www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/)

**Hausanschrift**  
Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-08  
Telefax: 089/5597-5065  
[poststelle@gensta-m.bayern.de](mailto:poststelle@gensta-m.bayern.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter  
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier  
Telefon: 089/5597-4519  
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs 1843/21 d	06.07.2021

Ermittlungsverfahren gegen Dr. N. Hentrich  
Dr. N. Dürschke  
N. Reich-Malter  
wegen Nötigung u.a.

hier: Beschwerde des Antragstellers Rudolf Mühlbauer vom 23.06.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.06.2021 (Az.: 120 Js 141173/21).

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 23.06.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.06.2021 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Das Schreiben vom 23.06.2021 enthält insbesondere keine juristisch relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte.

### Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter  
[www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/)

**Hausanschrift**  
Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-08  
Telefax: 089/5597-5065  
[poststelle@gensta-m.bayern.de](mailto:poststelle@gensta-m.bayern.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

punkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Nach der Schilderung des Beschwerdeführers ist strafrechtliche relevantes Verhalten der benannten Richter nicht erkennbar.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.06.2021 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier  
Oberstaatsanwältin

---

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.

Deutsche Post   
FR 07.07.21 0,80

\*K4031\*  
4D 1314 17CC  
00 00SD 69ED



**Justizbehörden**  
**80097 München**

SW 82 030 72 0071

OLG

